

## Vernehmlassung zur Steuervorlage 17

# Antiföderalistische und unternehmerfeindliche Ausrichtung muss korrigiert werden!

## Position von «Freiheit + Verantwortung»

- **Nein zur zentralistischen Steuerpolitik:**
  - «Freiheit + Verantwortung» lehnt die Einführung einer staatlich definierten Mindestbesteuerung von Dividenden auf Stufe der Kantone dezidiert ab. Es gilt mit aller Deutlichkeit darauf hinzuweisen, dass die kantonale Dividendenbesteuerung auch weiterhin Sache der Kantone bleiben muss. Die verfassungsrechtlich garantierte Tarifautonomie der Kantone (Art. 129 BV) darf bei der Ausarbeitung der Steuerreform durch den Bund nicht angetastet werden.
- **Nein zur Erhöhung der Dividendenbesteuerung:**
  - «Freiheit + Verantwortung» lehnt die Erhöhung der Dividendenbesteuerung von 60% auf 70% auf Stufe Bund und die Anordnung einer Mindestbesteuerung von 70% auf Stufe der Kantone dezidiert ab. Im Rahmen der SV17 sind massive Steuererhöhungen für KMU-Unternehmer vorgesehen. Die Erhöhung der Dividendenbesteuerung zu Lasten der Familienunternehmen führt zu höheren Steuern im Umfang von 435 Mio. Franken. Damit sollen Familienunternehmen die Abschaffung der Steuerprivilegien der internationalen Konzerne finanzieren. Das ist ein Affront gegen KMU, gegen das Unternehmertum und den gewerblichen Mittelstand.

**«Freiheit + Verantwortung» lehnt daher die vorliegende Fassung der SV17 ab und verlangt substantielle Nachbesserungen an der Vorlage. Die verfassungsmässige Finanz- und Steuerautonomie der Kantone ist zu respektieren. Der Bund soll lediglich den Rahmen festlegen, in dem sich die Kantone zur Umsetzung der SV17 zu bewegen haben. Dabei sollen die Kantone je nach ihrer Wirtschaftsstruktur frei bestimmen können, welche konkreten Massnahmen sie umsetzen und auf welche sie verzichten wollen. Die SV17 darf für die Familienunternehmen und KMU keine Mehrbelastungen zur Folge haben.**

Der Bundesrat hat am 6. September 2017 die Vernehmlassung zur Steuervorlage 17 eröffnet. Der Verein «Freiheit + Verantwortung nimmt im Rahmen der Vernehmlassung nachfolgend Stellung. Die Stellungnahme beschränkt sich auf einzelne und aus unserer Sicht besonders problematische Aspekte der Vorlage.

## Allgemeine Würdigung

Am 12. Februar 2017 haben die Schweizer Stimmbürger die Unternehmenssteuerreform III (USR III) an der Urne verworfen. Der Verein «Freiheit + Verantwortung» begrüsst, dass der Bundesrat mit der Steuervorlage 17 schnellstmöglich ein Nachfolgeprojekt zur USR III ausgearbeitet hat. Es ist unbestritten, dass zur Sicherung der Schweizer Standortattraktivität eine Reform der Unternehmensbesteuerung nötig ist.

Der vorliegende Vorentwurf offenbart aus liberaler Sicht schwerwiegende Mängel. Er muss als **anti-föderalistisch und unternehmerfeindlich** taxiert werden. Daher lehnt «Freiheit + Verantwortung» die vorliegende Fassung der SV17 ab.

«Freiheit + Verantwortung» bittet eindringlich, die nachfolgend aufgeführten Kritikpunkte im Rahmen der Vernehmlassung zu überarbeiten.

## Föderalismus darf nicht geopfert werden

**«Freiheit + Verantwortung» lehnt die Einführung einer staatlich definierten Mindestbesteuerung von Dividenden auf Stufe der Kantone dezidiert ab.**

Es gilt mit aller Deutlichkeit darauf hinzuweisen, dass die kantonale Dividendenbesteuerung auch weiterhin Sache der Kantone bleiben muss. Die **verfassungsrechtlich garantierte Tarifautonomie** der Kantone (Art. 129 BV) darf bei der Ausarbeitung der Steuerreform durch den Bund nicht angetastet werden.

Die **Finanz- und Steuerautonomie der Kantone** ist zu respektieren. Das heisst: Eine vom Bund verordnete Erhöhung und Vereinheitlichung der kantonalen Dividendenbesteuerung in der neuen Steuervorlage ist nicht akzeptabel. Die Vereinheitlichung widerspricht dem verfassungsmässig garantierten Steuerwettbewerb: Art. 129 BV legt in Abs. 2 fest, dass von der (Steuer)Harmonisierung insbesondere die Steuertarife, die Steuersätze und die Steuerfreibeträge ausgenommen bleiben. Im vorliegenden Fall geht es darum, dass eine zwingende und vom Bundesgesetzgeber vorgegebene Anpassung der Bemessungsgrundlage direkte Auswirkungen auf den kantonalen Steuersatz hat. Der Bund nimmt damit indirekt Einfluss auf die Tarifgestaltung in den Kantonen.

Das ist ein Präjudiz, das nicht hingenommen werden darf. Das antiföderalistische Vorschreiben einer kantonalen Mindestbesteuerung der Dividenden durch den Bund würde somit die Tarifautonomie der Kantone verletzen und wäre verfassungswidrig, da es sich um eine **materielle Steuerharmonisierung** handelt. Dies widerspricht unserem föderalistischen Steuerwettbewerb diametral.

Für «Freiheit + Verantwortung» ist es selbstverständlich, dass die Finanz- und Steuerautonomie im Rahmen der Steuervorlage 17 zu respektieren ist. Es ist aus freiheitlicher Sicht stossend, dass im Dickicht einer Unternehmenssteuerreform **antiföderalistische und verfassungswidrige Regelungen** vorgesehen sind und so Eingang in die gesetzgeberische Praxis finden.

Durch die Vereinheitlichung wird den Kantonen ein weiteres Mittel genommen, geografisch und historisch gewachsenen Standortnachteilen entgegenwirken zu können. Das geplante **staatliche Diktat** ist darum aus föderalistischer Sicht abzulehnen. Mit der für alle Kantone obligatorisch geltenden Mindestbesteuerung würde deren Handlungsfreiheit eingeschränkt. Die dem Schweizer Erfolgsmodell zugrundeliegende föderalistische Organisationsstruktur würde weiter untergraben und das in der Bundesverfassung verankerte Prinzip der Subsidiarität weiter zurückgedrängt. Dieses verfassungswidrige staatliche Diktat ist der erste Schritt in Richtung einer zentralistischen Steuerpolitik.

## **Nicht auf Kosten der Unternehmer in Familien- und KMU-Betrieben**

**«Freiheit + Verantwortung» lehnt die Erhöhung der Dividendenbesteuerung von 60% auf 70% auf Stufe Bund und die Anordnung einer Mindestbesteuerung von 70% auf Stufe der Kantone dezidiert ab.**

Im Rahmen der SV17 sind **massive Steuererhöhungen** für KMU-Unternehmer vorgesehen. Damit soll die Abschaffung der Steuerprivilegien der internationalen Konzerne finanziert werden. Das ist ein Affront gegen KMU und den gewerblichen Mittelstand.

«Freiheit + Verantwortung» ruft in Erinnerung, dass die Teilbesteuerung der Dividenden elementar ist, um die **wirtschaftliche Doppelbelastung von Gewinn und Dividenden** zu lindern. Denn: Nach Schweizer Steuerrecht werden die ausgeschütteten Gewinne von Kapitalgesellschaften auf Stufe der ausschüttenden Gesellschaft mit der Gewinnsteuer und auf Stufe der empfangenden natürlichen Personen mit der Einkommenssteuer erfasst. Zudem wird auf dem Firmenwert die Vermögenssteuer fällig. Infolgedessen wird der Unternehmer steuerlich mehrfach erfasst und belastet. Die Teilbesteuerung von Dividenden aus qualifizierten Beteiligungen soll diese wirtschaftliche Doppelbelastung lindern. Von einer qualifizierten Beteiligung spricht man, wenn die Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen. Damit ist klar, dass von einem Abrücken der bisherigen Dividendenbesteuerung primär KMU-Vertreter betroffen sind, da diese in der Regel die Mehrheit der Aktien halten.

Bei einer Erhöhung der Dividendenbesteuerung von 60% auf 70% auf Stufe Bund und der Anordnung einer Mindestbesteuerung von 70% auf Stufe der Kantone belaufen sich die Mehreinnahmen aus dieser Massnahme laut Finanzdepartement auf 100 Mio. Franken beim Bund und auf 335 Mio. Franken bei den Kantonen. Die Abschaffung der kantonalen Steuerstatusgesellschaften und die im Rahmen der SV17 neben der Erhöhung der Dividendenbesteuerung vorgeschlagenen Massnahmen sind entweder kostenneutral oder heben sich gegenseitig auf. Sie werden auf alle Fälle vom Finanzdepartement nicht quantifiziert. **Die Erhöhung der Dividendenbesteuerung ist das einzige Element der SV17, mit welchem Mehreinnahmen generiert werden sollen.** Konsolidiert für Bund und Kantone führt die SV17 zu Mehreinnahmen von 415 Mio. Franken, und dies **ausschliesslich auf dem Buckel der Familienunternehmen.**

Die geplante Erhöhung der Dividendenbesteuerung von 60% auf 70% auf Stufe Bund und die Anordnung einer Mindestbesteuerung von 70% auf Stufe der Kantone belastet einmal mehr die Schweizer Familienunternehmen und KMU. Es ist stossend, dass ausgerechnet dieses Rückgrat der Schweizer Volkswirtschaft nun für die Aufhebung der Steuerprivilegien der internationalen Konzerne zur Kasse gebeten wird.

Zur Begründung der Erhöhung der Dividendenbesteuerung führt der Bundesrat Argumente ins Feld, die alle nicht zu überzeugen vermögen:

- **«Unterbesteuerung»:** Nach Ansicht des Eidgenössischen Finanzdepartements wird die wirtschaftliche Doppelbelastung heute teilweise überkompensiert, weshalb eine Erhöhung der Dividendenbesteuerung bereits unter dem geltenden Recht angezeigt ist. **Diese sogenannte Unterbesteuerung lässt sich aber nicht belegen.**
- **Rechtsformneutrale Besteuerung:** Der vom Eidgenössischen Finanzdepartement ins Feld geführte Vergleich der Steuerbelastung zwischen Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften ist für die Familienunternehmen in der Praxis nicht relevant: Familienunternehmer wählen in aller Regel Kapitalgesellschaften (AG, GmbH) und zwar aus nicht steuerlichen Überlegungen. **Der vom Eidgenössischen Finanzdepartement dargelegte Zahlenvergleich hinkt: Viele Faktoren werden nicht berücksichtigt (Kapitalsteuer, Emissionsabgabe, Vermögenssteuer u.a.).**

**«Freiheit + Verantwortung» lehnt die im Rahmen der SV17 beabsichtigte Erhöhung der Familienzulagen dezidiert ab.**

Für «Freiheit + Verantwortung» ist es unverständlich, warum im Rahmen der SV17 die Familienzulagen erhöht werden sollen. Damit wird ein **völlig sachfremdes Element** in die Reform der Unternehmensbesteuerung integriert.

Zusammen mit der Vereinheitlichung und Erhöhung der Dividendenbesteuerung resultiert für Familienunternehmen und KMU eine **deutliche Zusatzbelastung**. Dies bedeutet im Klartext: Die KMU sollen nicht nur für die Gegenfinanzierung der Reform aufkommen, sondern sie sollen gleich auch noch das «Zückerchen» für die Linke und den Stimmbürger finanzieren, um der unfairen Reform zum abstimmungspolitischen Erfolg zu verhelfen. **Das ist perfid, ungerecht und demokratiepolitisch falsch.**

### **Qualifizierung weiterer Aspekte der Reform**

**Ja zur unbestrittenen Abschaffung der Regelungen für kantonale Statusgesellschaften:** «Freiheit + Verantwortung» befürwortet die Abschaffung der Sonderregeln, da diese letztlich der Attraktivität der Schweiz im internationalen Steuerwettbewerb schaden.

**Ja zur Einführung einer Patentbox:** Dank der Einführung der Patentbox wird der Gewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten vom übrigen Gewinn getrennt und tiefer besteuert. Die Entlastung des Reingewinns darf höchstens 90% betragen. Die Patentbox stärkt die Schweiz im internationalen Steuerwettbewerb und belohnt innovative Unternehmen.

**Ja zur Einführung zusätzlicher Forschungs- und Entwicklungsabzüge:** Mit der SV17 sollen für die Kantone freiwillige Forschungs- und Entwicklungsabzüge eingeführt werden. Da auch dieses Instrument der Attraktivität der Schweiz im internationalen Steuerwettbewerb dient, soll es im Rahmen der SV17 eingeführt werden.

**Reduktion der Entlastungsbegrenzung auf 50%:** Mit der Einführung einer für die Kantone obligatorischen Entlastungsbegrenzung soll verhindert werden, dass ein Unternehmen aufgrund der Patentbox und der zusätzlichen Abzüge für Forschung und Entwicklung in den Kantonen keine Steuern mehr bezahlt. Der Bundesrat legt diese Entlastungsbegrenzung auf 70% fest – gemessen am steuerbaren Gewinn vor Anwendung der Sonderregelungen. Auch wenn die Kantone eine tiefere Entlastungsbegrenzung vorsehen können, soll die Entlastungsbegrenzung bindend auf 50% festgelegt werden. Allenfalls werden die von diesen Massnahmen profitierenden Unternehmen gegenüber den anderen Unternehmen allzu stark bevorteilt.

## Anpassungsanträge

Bundesgesetz	Antrag
Art. 18b Abs. 1 DBG	<b>Beibehaltung des geltenden Rechts:</b> Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sollen nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes weiterhin im Umfang von 50% steuerbar sein.
Art. 20 Abs. 1bis DBG	<b>Beibehaltung des geltenden Rechts:</b> Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen u. dgl.) sollen weiterhin im Umfang von 60% steuerbar sein.
Art. 7 Abs. 1 StHG	<b>Beibehaltung des geltenden Rechts:</b> Bei Dividenden, Gewinnanteilen, Liquidationsüberschüssen und geldwerten Vorteilen aus Beteiligungen aller Art, die mindestens 10% des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ausmachen (qualifizierte Beteiligungen), sollen die Kantone die wirtschaftliche Doppelbelastung von Körperschaften und Anteilsinhabern weiterhin mildern können.
Art. 8 Abs. 2quinquies StHG	<b>Beibehaltung des geltenden Rechts:</b> streichen
Art. 25b StHG	<b>Anpassung an der Änderung gemäss SV17:</b> jeweils 50% des Gewinns vor der Anwendung dieser Sonderregelungen müssen steuerbar bleiben.
Art 5 Abs. 1 FamZG	<b>Beibehaltung des geltenden Rechts:</b> Der Mindestsatz für Kinderzulagen soll weiterhin bei 200 Franken verbleiben.
Art 5 Abs. 2 FamZG	<b>Beibehaltung des geltenden Rechts:</b> Der Mindestsatz für die Ausbildungszulagen soll weiterhin bei 250 Franken verbleiben.

## Über «Freiheit + Verantwortung»

Hinter dem überparteilich organisierten Verein «Freiheit + Verantwortung» stehen bürgerliche Politikerinnen und Politiker sowie Privatpersonen, welche sich für die Werte des Vereins engagieren. Gemeinsam sind wir der Überzeugung, dass die Freiheitsrechte der Schweizerinnen und Schweizer zu wahren und mit einer liberalen politischen Ordnung zu untermauern sind.

Freiheit + Verantwortung nimmt laufend zu aktuellen politischen Ereignissen Stellung und gibt regelmässig den Newsletter «ImBrennpunkt» heraus.